

TE Bvwg Erkenntnis 2015/1/27 W194 2008692-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2015

Entscheidungsdatum

27.01.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

TKG 2003 §107 Abs1

TKG 2003 §107 Abs2 Z1

TKG 2003 §109 Abs3 Z20

TKG 2003 §109 Abs4 Z8

TKG 2003 §113 Abs5a

VStG 1950 §5 Abs1

VStG 1950 §5 Abs2

VStG 1950 §64

VStG 1950 §9

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3

VwGVG §28 Abs4

VwGVG §44 Abs3

VwGVG §50

VwGVG §52 Abs1

VwGVG §52 Abs2

VwGVG §52 Abs6

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. TKG 2003 § 107 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 107 gültig von 22.11.2011 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 3. TKG 2003 § 107 gültig von 29.04.2011 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2011
 4. TKG 2003 § 107 gültig von 01.03.2006 bis 28.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2005
 5. TKG 2003 § 107 gültig von 20.08.2003 bis 28.02.2006
-
1. TKG 2003 § 107 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 107 gültig von 22.11.2011 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 3. TKG 2003 § 107 gültig von 29.04.2011 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2011
 4. TKG 2003 § 107 gültig von 01.03.2006 bis 28.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2005
 5. TKG 2003 § 107 gültig von 20.08.2003 bis 28.02.2006
-
1. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2021 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 109 gültig von 22.03.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
 3. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2020 bis 15.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 4. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 5. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2019 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
 6. TKG 2003 § 109 gültig von 01.12.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 7. TKG 2003 § 109 gültig von 01.06.2018 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2018
 8. TKG 2003 § 109 gültig von 27.11.2015 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015
 9. TKG 2003 § 109 gültig von 01.07.2014 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2014
 10. TKG 2003 § 109 gültig von 22.11.2011 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 11. TKG 2003 § 109 gültig von 19.05.2011 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2011
 12. TKG 2003 § 109 gültig von 29.04.2011 bis 18.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2011
 13. TKG 2003 § 109 gültig von 16.07.2009 bis 28.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
 14. TKG 2003 § 109 gültig von 01.03.2006 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2005
 15. TKG 2003 § 109 gültig von 20.08.2003 bis 28.02.2006
-
1. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2021 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 109 gültig von 22.03.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
 3. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2020 bis 15.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 4. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 5. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2019 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
 6. TKG 2003 § 109 gültig von 01.12.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 7. TKG 2003 § 109 gültig von 01.06.2018 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2018
 8. TKG 2003 § 109 gültig von 27.11.2015 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015
 9. TKG 2003 § 109 gültig von 01.07.2014 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2014
 10. TKG 2003 § 109 gültig von 22.11.2011 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 11. TKG 2003 § 109 gültig von 19.05.2011 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2011
 12. TKG 2003 § 109 gültig von 29.04.2011 bis 18.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2011
 13. TKG 2003 § 109 gültig von 16.07.2009 bis 28.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
 14. TKG 2003 § 109 gültig von 01.03.2006 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2005
 15. TKG 2003 § 109 gültig von 20.08.2003 bis 28.02.2006
-
1. TKG 2003 § 113 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 113 gültig von 01.12.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 3. TKG 2003 § 113 gültig von 01.01.2014 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2013
 4. TKG 2003 § 113 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 5. TKG 2003 § 113 gültig von 16.07.2009 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
 6. TKG 2003 § 113 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009
-
1. VStG 1950 § 5 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

2. VStG 1950 § 5 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988
1. VStG 1950 § 5 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 5 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988
1. VStG 1950 § 64 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 64 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 516/1987
3. VStG 1950 § 64 gültig von 01.01.1965 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 275/1964
1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 44 heute
2. VwGVG § 44 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
3. VwGVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 50 heute
2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 52 heute
2. VwGVG § 52 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018
1. VwGVG § 52 heute
2. VwGVG § 52 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018
1. VwGVG § 52 heute
2. VwGVG § 52 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018

Spruch

W194 2008692-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Daniela SABETZER als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX als Inhaberin des Fotostudios XXXX gegen das Straferkenntnis des Fernmeldebüros für Steiermark und Kärnten vom 6. Mai 2014, BMVIT-636.540/0065-III/FBG/2014, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat

durch die RichterIn Dr. Daniela SABETZER als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40 als Inhaberin des Fotostudios römisch 40 gegen das Straferkenntnis des Fernmeldebüros für Steiermark und Kärnten vom 6. Mai 2014, BMVIT-636.540/0065-III/FBG/2014, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, iVm § 113 Abs. 5a Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, und § 107 Abs. 1 iVm § 109 Abs. 4 Z 8 TKG 2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011 sowie § 107 Abs. 2 Z 1 iVm § 109 Abs. 3 Z 20 TKG 2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz 5 a, Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2003, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 44 aus 2014,, und Paragraph 107, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 109, Absatz 4, Ziffer 8, TKG 2003 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2011, sowie Paragraph 107, Absatz 2, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 109, Absatz 3, Ziffer 20, TKG 2003 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2011, als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 52 Abs. 1, 2 und 6 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 100 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu leisten. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins, 2 und 6 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 100 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu leisten.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 164/2013, nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 164 aus 2013,, nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 06.05.2014, BMVIT-636.540/0065-III/FBG/2014, entschied das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten (im Folgenden belangte Behörde), dass XXXX (im Folgenden Beschwerdeführerin) als Inhaberin des Fotostudios XXXX am XXXX zu verantworten habe, "dass 1) entgegen § 107 Abs 2 Z 1 Telekommunikationsgesetz, BGBl I 70/2003, i.d.F. BGBl I 96/2013, eine elektronische Post zu Zwecken der Direktwerbung ohne vorherige Einwilligung des Empfängers zugesendet wurde, indem ausgehend von der E-Mail-Adresse XXXX, an Herrn XXXX in XXXX an die E-Mail-Adresse1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 06.05.2014, BMVIT-636.540/0065-III/FBG/2014, entschied das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten (im Folgenden belangte Behörde), dass römisch 40 (im Folgenden Beschwerdeführerin) als Inhaberin des Fotostudios römisch 40 am römisch 40 zu verantworten habe, "dass 1) entgegen Paragraph 107, Absatz 2, Ziffer eins, Telekommunikationsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2003,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 96 aus 2013,, eine elektronische Post zu Zwecken der Direktwerbung ohne vorherige Einwilligung des Empfängers zugesendet wurde, indem ausgehend von der E-Mail-Adresse römisch 40 , an Herrn römisch 40 in römisch 40 an die E-Mail-Adresse

XXXX am 21.1.2014 um 14.52 eine E-Mail-Nachricht mit dem Betreff ‚Aktuelle Mitteilungen‘, ua. Informationen betreffend eine Portraitsitzung und einen Hinweis auf die Web-Seiten XXXX und XXXX beinhaltend zugesendet wurde sowie 2) entgegen § 107 Abs 1 Telekommunikationsgesetz, BGBl I 70/2003 i.d.F. BGBl I 96/2013, ein Anruf - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers getätigt wurde, indem, ausgehend von der Rufnummer XXXX, Herr XXXX in XXXX unter dem Teilnehmeranschluss XXXX am 29.1.2014 um 13.15 angerufen und ein Gespräch zu Werbezwecken betreffend eine Terminvereinbarung über ein Foto unter Bezugnahme auf das Werbemail vom 27.1.2014 geführt wurde."römisch 40 am 21.1.2014 um 14.52 eine E-Mail-Nachricht mit dem Betreff ‚Aktuelle Mitteilungen‘, ua. Informationen betreffend eine Portraitsitzung und einen Hinweis auf die Web-Seiten römisch 40 und römisch 40 beinhaltend zugesendet wurde sowie 2) entgegen Paragraph 107,

Absatz eins, Telekommunikationsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2003, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 96 aus 2013,, ein Anruf - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers getätigt wurde, indem, ausgehend von der Rufnummer römisch 40 , Herr römisch 40 in römisch 40 unter dem Teilnehmeranschluss römisch 40 am 29.1.2014 um 13.15 angerufen und ein Gespräch zu Werbezwecken betreffend eine Terminvereinbarung über ein Foto unter Bezugnahme auf das Werbemail vom 27.1.2014 geführt wurde."

Wegen Verstoßes gegen 1)§ 109 Abs. 3 Z 20 TKG 2003 und 2)§ 109 Abs. 4 Z 8 TKG 2003 wurde über den Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 1) 200 (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage) undWegen Verstoßes gegen 1) Paragraph 109, Absatz 3, Ziffer 20, TKG 2003 und 2) Paragraph 109, Absatz 4, Ziffer 8, TKG 2003 wurde über den Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 1) 200 (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage) und

2) 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) verhängt. Samt dem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe 50 Euro (§ 64 VStG) betrug der zu zahlende Gesamtbetrag daher 550 Euro2) 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) verhängt. Samt dem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe 50 Euro (Paragraph 64, VStG) betrug der zu zahlende Gesamtbetrag daher 550 Euro.

2. In ihrer Begründung führte die belangte Behörde insbesondere aus:

2.1. Herr XXXX aus XXXX, Inhaber der E-Mail-Adresse XXXX habe der Fernmeldebehörde mit Anzeige vom 29.1.2014 ua. mitgeteilt, dass er die im Spruch genannte E-Mail-Nachricht ohne seine vorherige Einwilligung erhalten habe. Zudem habe er auch den im Spruch genannten unerwünschten Telefonanruf des "XXXX", ausgehend vom Anschluss XXXX erhalten. Das Telefonat habe - wie auch das unerwünschte Werbemail - eine Terminvereinbarung für ein kostenloses Foto betroffen.2.1. Herr römisch 40 aus römisch 40 , Inhaber der E-Mail-Adresse römisch 40 habe der Fernmeldebehörde mit Anzeige vom 29.1.2014 ua. mitgeteilt, dass er die im Spruch genannte E-Mail-Nachricht ohne seine vorherige Einwilligung erhalten habe. Zudem habe er auch den im Spruch genannten unerwünschten Telefonanruf des "XXXX", ausgehend vom Anschluss römisch 40 erhalten. Das Telefonat habe - wie auch das unerwünschte Werbemail - eine Terminvereinbarung für ein kostenloses Foto betroffen.

2.2. Mit Schreiben vom 04.02.2014, der Beschwerdeführerin zugestellt am 06.02.2014, sei die Beschwerdeführerin zur Rechtfertigung aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 14.02.2014 habe die Beschwerdeführerin eine entsprechende Rechtfertigung erstattet. In dieser sei weder das Senden des verfahrensgegenständlichen E-Mails, noch das Tätigen des verfahrensgegenständlichen Anrufs bestritten worden. Es sei jedoch darauf verwiesen worden, dass die Beschwerdeführerin als Inhaberin des Fotostudios Vertragspartner des Unternehmens "XXXX" sei, das Fotos von "bekannten oder illustren Personen in dem dafür extra geschaffenen Internetauftritt unter XXXX aufnimmt, um solche Fotos von den genannten Personen Zeitungsredaktionen und/oder Journalisten zur Nutzung in Medien, und zwar Printversionen sowie Onlineversionen im Bedarfsfall zur Verfügung stellen zu können". Dieses Unternehmen lade Personen, von denen noch kein entsprechendes Foto zur Verfügung stehe, ein, ein Foto herzustellen. Der "XXXX" trete daher mit solchen Personen schriftlich in Kontakt und verwende dabei standardisiert eine bestimmte Textierung. In diesen Schreiben werde darauf hingewiesen, dass mit dem Vertragsfotografen - im vorliegenden Fall dem Fotostudio der Beschwerdeführerin - bereits Kontakt aufgenommen worden sei und dass die Kosten für das Foto übernommen werden würden, verbunden mit der Angaben der Telefonnummer und der Aufforderung des Adressaten, den Fotografen zu kontaktieren. Die Kontaktaufnahme der Beschwerdeführerin habe sich genau und ausschließlich auf diese Serviceleistung des "XXXX" bezogen, sie gründe sich daher auf einen bereits hergestellten Kontakt durch den "XXXX". Dieser habe der Beschwerdeführerin auch die Kontaktdaten zur Verfügung gestellt, weshalb die Beschwerdeführerin davon habe ausgehen können, dass der Anzeiger mit einer Kontaktaufnahme durch die Beschwerdeführerin einverstanden sei. Im Hinblick auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit sei daher kein Verschulden der Beschwerdeführerin gegeben. Das Strafverfahren sei daher einzustellen, in eventu eine allfällige Strafe im Sinne des § 20 VStG außerordentlich zu mildern.2.2. Mit Schreiben vom 04.02.2014, der Beschwerdeführerin zugestellt am 06.02.2014, sei die Beschwerdeführerin zur Rechtfertigung aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 14.02.2014 habe die Beschwerdeführerin eine entsprechende Rechtfertigung erstattet. In dieser sei weder das Senden des verfahrensgegenständlichen E-Mails, noch das Tätigen des verfahrensgegenständlichen Anrufs bestritten worden. Es sei jedoch darauf verwiesen worden, dass die Beschwerdeführerin als Inhaberin des Fotostudios Vertragspartner des Unternehmens "XXXX" sei, das Fotos von "bekannten oder illustren Personen in dem dafür extra geschaffenen Internetauftritt unter römisch 40 aufnimmt, um solche Fotos von den genannten Personen Zeitungsredaktionen

und/oder Journalisten zur Nutzung in Medien, und zwar Printversionen sowie Onlineversionen im Bedarfsfall zur Verfügung stellen zu können". Dieses Unternehmen lade Personen, von denen noch kein entsprechendes Foto zur Verfügung stehe, ein, ein Foto herzustellen. Der "XXXX" trete daher mit solchen Personen schriftlich in Kontakt und verwende dabei standardisiert eine bestimmte Textierung. In diesen Schreiben werde darauf hingewiesen, dass mit dem Vertragsfotografen - im vorliegenden Fall dem Fotostudio der Beschwerdeführerin - bereits Kontakt aufgenommen worden sei und dass die Kosten für das Foto übernommen werden würden, verbunden mit der Angaben der Telefonnummer und der Aufforderung des Adressaten, den Fotografen zu kontaktieren. Die Kontaktaufnahme der Beschwerdeführerin habe sich genau und ausschließlich auf diese Serviceleistung des "XXXX" bezogen, sie gründe sich daher auf einen bereits hergestellten Kontakt durch den "XXXX". Dieser habe der Beschwerdeführerin auch die Kontaktdaten zur Verfügung gestellt, weshalb die Beschwerdeführerin davon ausgehen können, dass der Anzeiger mit einer Kontaktaufnahme durch die Beschwerdeführerin einverstanden sei. Im Hinblick auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit sei daher kein Verschulden der Beschwerdeführerin gegeben. Das Strafverfahren sei daher einzustellen, in eventu eine allfällige Strafe im Sinne des Paragraph 20, VStG außerordentlich zu mildern.

2.3. Mit E-Mail-Nachricht vom 05.03.2014 habe die belangte Behörde XXXX aufgefordert, zu den Angaben der Beschwerdeführerin Stellung zu nehmen. Mit E-Mail-Nachricht vom 06.03.2014 habe dieser im Wesentlichen ausgeführt, dass ihm "kein schreiben von einem XXXX [vorliege], bzw. [er] kein interesse an dieser art von unerwünschten werbung" habe. Er finde diese Art der Werbung "unseriös"; der Werbeanruf sei in jedem Fall unerwünscht, und er habe nie dem Fotostudio oder dem "XXXX" eine Zustimmung erteilt, ihn anzurufen. 2.3. Mit E-Mail-Nachricht vom 05.03.2014 habe die belangte Behörde römisch 40 aufgefordert, zu den Angaben der Beschwerdeführerin Stellung zu nehmen. Mit E-Mail-Nachricht vom 06.03.2014 habe dieser im Wesentlichen ausgeführt, dass ihm "kein schreiben von einem römisch 40 [vorliege], bzw. [er] kein interesse an dieser art von unerwünschten werbung" habe. Er finde diese Art der Werbung "unseriös"; der Werbeanruf sei in jedem Fall unerwünscht, und er habe nie dem Fotostudio oder dem "XXXX" eine Zustimmung erteilt, ihn anzurufen.

2.4. Mit Schreiben vom 17.03.2014 sei die Beschwerdeführerin vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt worden und habe am 02.04.2014 durch ihren Rechtsvertreter eine weitere Stellungnahme übermittelt, in der sie im Wesentlichen auf die Rechtfertigung vom 14.02.2014 verwiesen habe.

2.5. Im Anschluss an die Wiedergabe des Verfahrensganges führte die belangte Behörde sodann aus, dass die Beschwerdeführerin zu verantworten habe, dass die verfahrensgegenständliche E-Mail zu Zwecken der Direktwerbung ohne Einwilligung zugesendet und der verfahrensgegenständliche Anruf zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung getätigt worden sei. Vom Mangel der vorherigen Einwilligung gehe die belangte Behörde aufgrund der glaubwürdigen Aussagen des XXXX aus. Die Beschwerdeführerin habe im vorliegenden Fall auch nicht von einer konkludenten Einwilligung ausgehen können. Im vorgelegten Schreiben des "XXXX" seien die Adressaten ausdrücklich ersucht worden, "einen Fototermin mit dem Vertragspartner zu vereinbaren"; die Kontaktaufnahme hätte daher jedenfalls vom Adressaten und nicht der Beschwerdeführerin auszugehen gehabt. Die Beschwerdeführerin hätte aufgrund des Unterbleibens der Kontaktaufnahme daher davon ausgehen müssen, dass eine Kontaktaufnahme seitens der Beschwerdeführerin nicht erwünscht sei; zudem hätte sie aufgrund der mangelnden Reaktion auf ihre E-Mail-Nachricht darauf schließen müssen und hätte von dem Werbeanruf absehen müssen. 2.5. Im Anschluss an die Wiedergabe des Verfahrensganges führte die belangte Behörde sodann aus, dass die Beschwerdeführerin zu verantworten habe, dass die verfahrensgegenständliche E-Mail zu Zwecken der Direktwerbung ohne Einwilligung zugesendet und der verfahrensgegenständliche Anruf zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung getätigt worden sei. Vom Mangel der vorherigen Einwilligung gehe die belangte Behörde aufgrund der glaubwürdigen Aussagen des römisch 40 aus. Die Beschwerdeführerin habe im vorliegenden Fall auch nicht von einer konkludenten Einwilligung ausgehen können. Im vorgelegten Schreiben des "XXXX" seien die Adressaten ausdrücklich ersucht worden, "einen Fototermin mit dem Vertragspartner zu vereinbaren"; die Kontaktaufnahme hätte daher jedenfalls vom Adressaten und nicht der Beschwerdeführerin auszugehen gehabt. Die Beschwerdeführerin hätte aufgrund des Unterbleibens der Kontaktaufnahme daher davon ausgehen müssen, dass eine Kontaktaufnahme seitens der Beschwerdeführerin nicht erwünscht sei; zudem hätte sie aufgrund der mangelnden Reaktion auf ihre E-Mail-Nachricht darauf schließen müssen und hätte von dem Werbeanruf absehen müssen.

Direktwerbung sei jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufes mit dem

Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern. Vom Begriff der Werbung seien auch Formen der Kommunikation, die der Förderung des Erscheinungsbildes eines Unternehmens dienen, erfasst. Daraus folge ein weiterer Begriff der Werbung. Die Zusendung der verfahrensgegenständlichen Nachricht erfülle daher das Kriterium der elektronischen Post zu Zwecken der Direktwerbung. Durch die von der Beschwerdeführerin zu verantwortende Zusendung per E-Mail sei ihr daher der objektive Tatbestand des § 107 Abs. 2 TKG anzulasten. Durch den von der Beschwerdeführerin zu verantwortenden Werbeanruf sei ihr der Tatbestand des § 107 Abs. 1 TKG anzulasten. Direktwerbung sei jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufes mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern. Vom Begriff der Werbung seien auch Formen der Kommunikation, die der Förderung des Erscheinungsbildes eines Unternehmens dienen, erfasst. Daraus folge ein weiterer Begriff der Werbung. Die Zusendung der verfahrensgegenständlichen Nachricht erfülle daher das Kriterium der elektronischen Post zu Zwecken der Direktwerbung. Durch die von der Beschwerdeführerin zu verantwortende Zusendung per E-Mail sei ihr daher der objektive Tatbestand des Paragraph 107, Absatz 2, TKG anzulasten. Durch den von der Beschwerdeführerin zu verantwortenden Werbeanruf sei ihr der Tatbestand des Paragraph 107, Absatz eins, TKG anzulasten.

2.4. Zur subjektiven Tatseite führte die belangte Behörde aus, dass es der Beschwerdeführerin als Unternehmerin zumutbar gewesen wäre, sich über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und sicherzustellen, dass eine Zusendung von Werbemails nur an jene Personen erfolge, die ihr Einverständnis dazu erklärt hätten. Die Beschwerdeführerin hätte zudem sicherstellen müssen, dass Werbeanrufe ebenfalls nur nach vorheriger Zustimmung der Angerufenen erfolgten. Sie hätte die ihr vom "XXXX" zur Verfügung gestellten Kontaktdaten nicht ungeprüft übernehmen dürfen und zumindest durch stichprobenartige Kontrollen klären müssen, ob eine Einwilligung der Adressaten zur Zusendung von Werbemails bzw. zum Erhalt von Werbeanrufen vorliege. Der Beschwerdeführerin sei daher zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

2.5. Die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse seien bei der Strafbemessung insofern berücksichtigt worden, als mangels Mitwirkung durch die Beschwerdeführerin eine Einschätzung habe vorgenommen werden müssen. Die verhängte Geldstrafe befinde sich ohnehin im untersten Bereich des bis zu einem Betrag von 37.000 Euro bzw. 58.000 Euro reichenden Strafrahmens. Die Strafe erscheine daher tat- und schuldangemessen und auch bei Vorliegen ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse keinesfalls als überhöht. Es lägen keine Erschwerungsgründe vor. Mildernd sei die einschlägige Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin.

3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 04.06.2014 fristgerecht Beschwerde und stellte die Anträge, "1. das bekämpfte Straferkenntnis vom 06.05.2014 vollinhaltlich ersatzlos aufzuheben, und/oder 2. die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückzuverweisen und/oder 3. das Strafverfahren einzustellen, in eventu 4. die verhängte Strafe auf ein schuld- und tatangemessenes Maß herabzusetzen". Das bekämpfte Straferkenntnis leide unter Rechtswidrigkeit des Inhalts sowie unter der Verletzung von Verfahrensvorschriften.

3.1. Die Tatsache, wonach Herrn XXXX am 27.01.2014 um etwa 14:42 Uhr eine E-Mail-Nachricht mit dem Betreff "Aktuelle Mitteilungen" zugesendet und derselbe am 29.01.2014 um 13:15 Uhr angerufen worden sei, werde nicht bestritten. Eine Bestrafung aufgrund der behaupteten Verletzung der § 107 Abs. 2 Z 1 TKG iVm. § 109 Abs. 3 Z 20 TKG bzw. § 107 Abs. 1 TKG iVm. § 109 Abs. 4 Z 8 TKG sei allerdings nicht geboten: Die Kontaktaufnahme durch die Beschwerdeführerin sei ausschließlich zum Zweck der Terminvereinbarung für ein Gratisfotoshooting als Vertragspartnerin des "XXXX" erfolgt. Dieses Fotoshooting sei durch den "XXXX" völlig unverbindlich, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen angeboten worden. Die Beschwerdeführerin habe mit ihrer Kontaktaufnahme demnach nicht das Ziel verfolgt, die Erbringung von Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild ihres Unternehmens zu fördern, da sie für ihre Leistungen von dem Anzeiger keine Gegenleistung bekommen habe. Die Handlungsweise der Beschwerdeführerin sei daher nicht unter den Werbebegriff zu subsumieren und letztlich auch ohne jegliches erkennbares Verschulden. Die Bestrafung sei daher schon aus diesem Grund nicht geboten. 3.1. Die Tatsache, wonach Herrn römisch 40 am 27.01.2014 um etwa 14:42 Uhr eine E-Mail-Nachricht mit dem Betreff "Aktuelle Mitteilungen" zugesendet und derselbe am 29.01.2014 um 13:15 Uhr angerufen worden sei, werde nicht bestritten. Eine Bestrafung aufgrund der behaupteten Verletzung der Paragraph 107, Absatz 2, Ziffer eins, TKG in Verbindung mit Paragraph 109, Absatz 3, Ziffer 20, TKG bzw. Paragraph 107, Absatz eins, TKG in Verbindung mit Paragraph 109, Absatz 4, Ziffer 8, TKG

sei allerdings nicht geboten: Die Kontaktaufnahme durch die Beschwerdeführerin sei ausschließlich zum Zweck der Terminvereinbarung für ein Gratisfotoshooting als Vertragspartnerin des "XXXX" erfolgt. Dieses Fotoshooting sei durch den "XXXX" völlig unverbindlich, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen angeboten worden. Die Beschwerdeführerin habe mit ihrer Kontaktaufnahme demnach nicht das Ziel verfolgt, die Erbringung von Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild ihres Unternehmens zu fördern, da sie für ihre Leistungen von dem Anzeiger keine Gegenleistung bekommen habe. Die Handlungsweise der Beschwerdeführerin sei daher nicht unter den Werbebegriff zu subsumieren und letztlich auch ohne jegliches erkennbares Verschulden. Die Bestrafung sei daher schon aus diesem Grund nicht geboten.

3.2. Zu den Ausführungen des Fernmeldebüros im Straferkenntnis, dass die Beschwerdeführerin die ihr vom "XXXX" zur Verfügung gestellten Kontaktdaten nicht ungeprüft habe übernehmen dürfe und zumindest durch stichprobenartige Kontrolle hätte klären müssen, ob eine Einwilligung des Adressaten zur Zusendung von Werbemails oder zum Erhalt von Werbeanrufen vorliege, führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie im kostenlosen Auftrag des "XXXX" arbeite, der ihr die Kontaktdaten zur Verfügung gestellt habe. Die Verantwortung für die Einwilligung liege daher klar beim Auftraggeber. Der Beschwerdeführerin könne daher weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit angelastet werden, da sie sich auf die Unentgeltlichkeit und die Tatsache der Zustimmung des kontaktierten Unternehmens habe verlassen können.

3.3. In weiterer Folge wurde ausgeführt, dass der verfahrensgegenständliche § 107 Abs. 1 und 2 TKG der Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002 (Datenschutzrichtlinie) widerspreche, sodass § 107 Abs. 1 TKG 2003 richtlinienwidrig und letztlich aufzuheben sei. 3.3. In weiterer Folge wurde ausgeführt, dass der verfahrensgegenständliche Paragraph 107, Absatz eins und 2 TKG der Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002 (Datenschutzrichtlinie) widerspreche, sodass Paragraph 107, Absatz eins, TKG 2003 richtlinienwidrig und letztlich aufzuheben sei.

Dazu wurde ausgeführt, dass die Richtlinie deutlich zwischen den Rechten natürlicher und juristischer Personen differenziere. So werde für natürliche Personen die Möglichkeit geschaffen, dass Mitgliedstaaten wählen, welche Optionen im innerstaatlichen Recht Anwendung finden sollten, opt-in oder opt-out. Hingegen seien für juristische Personen lediglich Maßnahmen zu ergreifen, wonach deren berechnete Interessen ausreichend geschützt würden. Das System des opt-out würde für juristische Personen eine solche ausreichende Möglichkeit darstellen. Aus dem Größenschluss sei es daher nicht geboten und letztlich unzulässig, dass Mitgliedstaaten für juristische Personen derart drastische Einschränkungen verfügten, wie "das in § 7 Abs. 1 TKG normierte System des opt-in". Dazu wurde ausgeführt, dass die Richtlinie deutlich zwischen den Rechten natürlicher und juristischer Personen differenziere. So werde für natürliche Personen die Möglichkeit geschaffen, dass Mitgliedstaaten wählen, welche Optionen im innerstaatlichen Recht Anwendung finden sollten, opt-in oder opt-out. Hingegen seien für juristische Personen lediglich Maßnahmen zu ergreifen, wonach deren berechnete Interessen ausreichend geschützt würden. Das System des opt-out würde für juristische Personen eine solche ausreichende Möglichkeit darstellen. Aus dem Größenschluss sei es daher nicht geboten und letztlich unzulässig, dass Mitgliedstaaten für juristische Personen derart drastische Einschränkungen verfügten, wie "das in Paragraph 7, Absatz eins, TKG normierte System des opt-in".

3.4. Schließlich wurde auf die Judikatur des OGH, aus der klar hervorgehe, dass ein überschießendes Verbot von Anrufen auch von Unternehmern nicht geboten sei, sowie auf die Judikatur des EuGH zur Datenschutzrichtlinie, nach der darauf zu achten sei, dass die Auslegung der Richtlinie nicht "mit anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" kollidiere, hingewiesen.

3.5. Zusammenfassend wurde geschlossen, dass das vorliegende Straferkenntnis vom 06.05.2014 unter Rechtswidrigkeit leide, da die ihm zu Grunde liegende Bestimmung des § 107 Abs. 1 und 2 TKG oder dessen Auslegung richtlinienwidrig sei. Die belangte Behörde hätte bei richtlinienkonformer Auslegung der österreichischen Gesetze im Verhalten der Beschwerdeführerin keinen Verstoß gegen den Normzweck der Richtlinie erkennen dürfen. Auch habe es die belangte Behörde unterlassen, entsprechende Recherchen zur Richtlinienkonformität des österreichischen TKG zu unternehmen, weshalb eine Verfahrensverletzung vorliege. Bei richtlinienkonformer Anwendung wäre die belangte Behörde zum Ergebnis gelangt, dass § 107 Abs. 1 und 2 TKG richtlinienwidrig sei und nicht Grundlage einer Bestrafung im Sinne des § 109 Abs. 4 Z 8 TKG sein könne. 3.5. Zusammenfassend wurde geschlossen, dass das vorliegende Straferkenntnis vom 06.05.2014 unter Rechtswidrigkeit leide, da die ihm zu Grunde liegende Bestimmung des Paragraph 107, Absatz eins und 2 TKG oder dessen Auslegung richtlinienwidrig sei. Die belangte Behörde hätte bei richtlinienkonformer Auslegung der österreichischen Gesetze im Verhalten der Beschwerdeführerin keinen Verstoß

gegen den Normzweck der Richtlinie erkennen dürfen. Auch habe es die belangte Behörde unterlassen, entsprechende Recherchen zur Richtlinienkonformität des österreichischen TKG zu unternehmen, weshalb eine Verfahrensverletzung vorliege. Bei richtlinienkonformer Anwendung wäre die belangte Behörde zum Ergebnis gelangt, dass Paragraph 107, Absatz eins und 2 TKG richtlinienwidrig sei und nicht Grundlage einer Bestrafung im Sinne des Paragraph 109, Absatz 4, Ziffer 8, TKG sein könne.

4. Mit hg. am 12.06.2014 eingelangtem Schreiben übermittelte die belangte Behörde die vorliegenden Verfahrensakten an das Bundesverwaltungsgericht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt kann auf die Ausführungen im angefochtenen Straferkenntnis verwiesen werden.

Insbesondere hat die belangte Behörde festgestellt (vgl. Seite 4 des angefochtenen Straferkenntnisses), dass der "XXXX" an Personen wie den hier gegenständlichen Empfänger bzw. Teilnehmer mit einem Schreiben in Kontakt tritt, welches ua. folgende Passage enthält: Insbesondere hat die belangte Behörde festgestellt (vergleiche Seite 4 des angefochtenen Straferkenntnisses), dass der "XXXX" an Personen wie den hier gegenständlichen Empfänger bzw. Teilnehmer mit einem Schreiben in Kontakt tritt, welches ua. folgende Passage enthält:

"Wir haben bereits mit dem Fotostudio XXXX Kontakt aufgenommen und zugesagt, dass die Kosten der Portraitsitzung von uns übernommen werden. Ein Portrait von Ihnen wird dabei kostenlos den Redaktionen zur Verfügung gestellt. Es entstehen für Sie keine Kosten." "Wir haben bereits mit dem Fotostudio römisch 40 Kontakt aufgenommen und zugesagt, dass die Kosten der Portraitsitzung von uns übernommen werden. Ein Portrait von Ihnen wird dabei kostenlos den Redaktionen zur Verfügung gestellt. Es entstehen für Sie keine Kosten."

2. Beweiswürdigend ist dazu festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die im angefochtenen Straferkenntnis getroffenen Feststellungen unbestritten lässt. Insbesondere wurde in keiner Weise bestritten, dass die verfahrensgegenständliche E-Mail und der verfahrensgegenständliche Anruf in der im Straferkenntnis umschriebenen Form tatsächlich gesendet bzw. getätigt wurden.

3. Rechtlich ergibt sich daraus:

3.1. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 BV-G) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. 3.1. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,) wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, BV-G) das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Über Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden (Art. 130 Abs. 4 B-VG). Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Über Beschwerden gemäß Absatz eins, Ziffer eins, in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden (Artikel 130, Absatz 4, B-VG).

Gemäß § 113 Abs. 5a TKG 2013 idFBGBl. I Nr. 96/2013 kann gegen Bescheide des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, der Fernmeldebüros und des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß Paragraph 113, Absatz 5 a, TKG 2013 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 96 aus 2013, kann gegen Bescheide des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, der Fernmeldebüros und des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat - vorliegend sohin das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat - vorliegend sohin das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (im Wesentlichen gleichlautend Art. 135 Abs. 1 B-VG sowie § 2 VwGVG). Die Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält das TKG 2003 im Falle von Beschwerden gegen Bescheide der Fernmeldebüros nicht. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (im Wesentlichen gleichlautend Artikel 135, Absatz eins, B-VG sowie Paragraph 2, VwGVG). Die Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält das TKG 2003 im Falle von Beschwerden gegen Bescheide der Fernmeldebüros nicht. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 38, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, Bundesgesetzblatt Nr. 129 aus 1958,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. § 27 VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 zu § 27 VwGVG). Konkret lautet die Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen." 3.3. Paragraph 27, VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 1 zu Paragraph 27, VwGVG). Konkret lautet die Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen."

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG

dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Ziffer 2.).

Die Abs. 3 bis 5 des § 28 VwGVG lauten: Die Absatz 3 bis 5 des Paragraph 28, VwGVG lauten:

"(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist." (3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Abs. 2 in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. (4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Absatz 2, in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(5) Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen."

Zur Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte in Verwaltungsstrafsachen legt § 50 VwGVG fest: "Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden." Diese Bestimmung wiederholt die in Art. 130 Abs. 4 B-VG vorgesehene (und schon zuvor zitierte) Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache und ist insoweit lex specialis gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwGVG (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 zu § 50 VwGVG). Zur Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte in Verwaltungsstrafsachen legt Paragraph 50, VwGVG fest: "Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden." Diese Bestimmung wiederholt die in Artikel 130, Absatz 4, B-VG vorgesehene (und schon zuvor zitierte) Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache und ist insoweit lex specialis gegenüber Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 und Absatz 4, VwGVG vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 1 zu Paragraph 50, VwGVG).

Zu Spruchpunkt A)

3.4. § 107 TKG 2003 lautet: 3.4. Paragraph 107, TKG 2003 lautet:

"Unerbetene Nachrichten

§ 107. (1) Anrufe - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig. Der Einwilligung des Teilnehmers steht die Einwilligung einer Person, die vom Teilnehmer zur Benützung seines Anschlusses ermächtigt wurde, gleich. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen

werden; der Widerruf der Einwilligung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Adressaten der Einwilligung keinen Einfluss.Paragraph 107, (1) Anrufe - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig. Der Einwilligung des Teilnehmers steht die Einwilligung einer Person, die vom Teilnehmer zur Benützung seines Anschlusses ermächtigt wurde, gleich. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf der Einwilligung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Adressaten der Einwilligung keinen Einfluss.

(1a) Bei Telefonanrufen zu Werbezwecken darf die Rufnummernanzeige durch den Anrufer nicht unterdrückt oder verfälscht werden und der Diensteanbieter nicht veranlasst werden, diese zu unterdrücken oder zu verfälschen.

(2) Die Zusendung einer elektronischen Post - einschließlich SMS - ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn

1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

(3) Eine vorherige Zustimmung für die Zusendung elektronischer Post gemäß Abs. 2 ist dann nicht notwendig, wenn(3) Eine vorherige Zustimmung für die Zusendung elektronischer Post gemäß Absatz 2, ist dann nicht notwendig, wenn

1. der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und
2. diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und
3. der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen und
4. der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in § 7 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz genannte Liste, abgelehnt hat.4. der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in Paragraph 7, Absatz 2, E-Commerce-Gesetz genannte Liste, abgelehnt hat.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 133/2005)(4) Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 133 aus 2005,)

(5) Die Zusendung elektronischer Post zu Zwecken der Direktwerbung ist jedenfalls unzulässig, wenn

1. die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird, oder
2. die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 E-Commerce-Gesetz verletzt werden, oder2. die Bestimmungen des Paragraph 6, Absatz eins, E-Commerce-Gesetz verletzt werden, oder
3. der Empfänger aufgefordert wird, Websites zu besuchen, die gegen die genannte Bestimmung verstoßen oder
4. keine authentische Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann.

(6) Wurden Verwaltungsübertretungen nach Absatz 1, 2 oder 5 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem die unerbetene Nachricht den Anschluss des Teilnehmers erreicht."

Gemäß § 109 Abs. 3 Z 20 TKG 2003 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 37.000 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 107 Abs. 2 oder 5 leg.cit. elektronische Post zusendet.Gemäß Paragraph 109, Absatz 3, Ziffer 20, TKG 2003 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 37.000 Euro zu bestrafen, wer entgegen Paragraph 107, Absatz 2, oder 5 leg.cit. elektronische Post zusendet.

Gemäß § 109 Abs. 4 Z 8 TKG 2003 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58.000 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 107 Abs. 1 Anrufe zu Werbezwecken tätigt.Gemäß Paragraph 109, Absatz 4, Ziffer 8, TKG 2003 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58.000 Euro zu bestrafen, wer entgegen Paragraph 107, Absatz eins, Anrufe zu Werbezwecken tätigt.

3.5. Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die verfahrensgegenständliche E-Mail gesendet wurde und der verfahrensgegenständliche Anruf stattgefunden hat. Ebenfalls unstrittig ist, dass keine vorherige Einwilligung des

Teilnehmers bzw. Empfängers vorgelegen hat. Strittig ist jedoch, ob die E-Mail bzw. der Anruf "zu Werbezwecken" bzw. "zu Zwecken der Direktwerbung" im Sinne des § 107 Abs. 1 bzw. 2 TKG 2003 erfolgt sind. 3.5. Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die verfahrensgegenständliche E-Mail gesendet wurde und der verfahrensgegenständliche Anruf stattgefunden hat. Ebenfalls unstrittig ist, dass keine vorherige Einwilligung des Teilnehmers bzw. Empfängers vorgelegen hat. Strittig ist jedoch, ob die E-Mail bzw. der Anruf "zu Werbezwecken" bzw. "zu Zwecken der Direktwerbung" im Sinne des Paragraph 107, Absatz eins, bzw. 2 TKG 2003 erfolgt sind.

In der Beschwerde wird dazu vorgebracht, dass die Kontaktaufnahme mit dem Teilnehmer bzw. Empfänger ausschließlich zum Zweck einer Terminvereinbarung für ein Gratisfotoshooting als Vertragspartnerin des "XXXX" erfolgt sei. Mit der Kontaktaufnahme sei nicht das Ziel verfolgt worden, die Erbringung von Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens der Beschwerdeführerin zu fördern, da sie für ihre Leistungen für den Nachrichtendienst vom hier gegenständlichen Teilnehmer bzw. Empfänger keine Gegenleistung bekomme. Ihre Handlungsweise sei daher nicht unter den Werbebegriff zu subsumieren; sie habe im kostenlosen Auftrag des "XXXX" gehandelt, der ihr die Kontaktdaten zur Verfügung gestellt habe. Die Verantwortung für die Einwilligung der Adressaten liege daher klar beim Auftraggeber, der Beschwerdeführerin könne weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit angelastet werden.

3.6. Gemäß § 107 Abs. 1 TKG 2003 sind Anrufe - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers unzulässig. Gemäß § 107 Abs. 2 Z 1 TKG 2003 ist die Zusendung einer elektronischen Post - einschließlich SMS - ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt. 3.6. Gemäß Paragraph 107, Absatz eins, TKG 2003 sind Anrufe - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers unzulässig. Gemäß Paragraph 107, Absatz 2, Ziffer eins, TKG 2003 ist die Zusendung einer elektronischen Post - einschließlich SMS - ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt.

§ 107 TKG 2003 setzt Art. 13 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) idF der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 um. Paragraph 107, TKG 2003 setzt Artikel 13, der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) in der Fassung der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 um.

Erwägungsgrund 40 der Richtlinie 2002/58/EG lautet:

"(40) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um die Teilnehmer gegen die Verletzung ihrer Privatsphäre durch unerbetene Nachrichten für Zwecke der Direktwerbung, insbesondere durch automatische Anrufsysteme, Faxgeräte und elektronische Post, einschließlich SMS, zu schützen. Diese Formen von unerbetenen Werbenachrichten können zum einen relativ leicht und preiswert zu versenden sein und zum anderen eine Belastung und/oder einen Kostenaufwand für den Empfänger bedeuten. Darüber hinaus kann in einigen Fällen ihr Umfang auch Schwierigkeiten für die elektronischen Kommunikationsnetze und die Endgeräte verursachen. Bei solchen Formen unerbetener Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung ist es gerechtfertigt, zu verlangen, die Einwilligung der Empfänger einzuholen, bevor ihnen solche Nachrichten gesandt werden. Der Binnenmarkt verlangt einen harmonisierten Ansatz, damit für die Unternehmen und die Nutzer einfache, gemeinschaftsweite Regeln gelten."

3.6.1. Zur E-Mail:

In den Gesetzesmaterialien bei Erlassung des TKG 2003 (ErlRV 128 BlgNR 22. GP 20) wurde zum Begriff der Direktwerbung in § 107 Abs. 2 TKG 2003 festgehalten, dass dieser "im Sinne dieser Bestimmung [...] im Lichte der Erfahrungen und Bedürfnisse der Praxis zu sehen und daher weit zu interpretieren [ist]. Er erfasst jeden Inhalt, der für ein bestimmtes Produkt, aber auch für eine bestimmte Idee einschließlich bestimmter politischer Anliegen wirbt oder dafür Argumente liefert." An diese Ausführungen anschließend haben der Oberste Gerichtshof - und - ihm folgend - der Verwaltungsgerichtshof dargelegt, dass der Begriff der Direktwerbung weit auszulegen sei und darunter auch "jede Maßnahme [fällt], die dazu dient, auf ein eigenes Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Befriedigung hinzuweisen, wobei auch schon die Anregung zur Inanspruchnahme bestimmter Leistungen diesem Begriff unterstellt werden kann

[...]. Dabei hindert die Gestaltung als Newsletter oder Informationsmail die Qualifikation als Werbung nicht [...]" (vgl. OGH 30.09.2009, 7 Ob 168/09w mwH, VwGH 19.12.2013, Zl.2011/03/0198). In den Gesetzesmaterialien bei Erlassung des TKG 2003 (ErIRV 128 BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 20) wurde zum Begriff der Direktwerbung in Paragraph 107, Absatz 2, TKG 2003 festgehalten, dass dieser "im Sinne dieser Bestimmung [...] im Lichte der Erfahrungen und Bedürfnisse der Praxis zu sehen und daher weit zu interpretieren [ist]. Er erfasst jeden Inhalt, der für ein bestimmtes Produkt, aber auch für eine bestimmte Idee einschließlich bestimmter politischer Anliegen wirbt oder dafür Argumente liefert." An diese Ausführungen anschließend haben der Oberste Gerichtshof - und - ihm folgend - der Verwaltungsgerichtshof dargelegt, dass der Begriff der Direktwerbung weit auszulegen sei und darunter auch "jede Maßnahme [fällt], die dazu dient, auf ein eigenes Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Befriedigung hinzuweisen, wobei auch schon die Anregung zur Inanspruchnahme bestimmter Leistungen diesem Begriff unterstellt werden kann [...]. Dabei hindert die Gestaltung als Newsletter oder Informationsmail die Qualifikation als Werbung nicht [...]" vergleiche OGH 30.09.2009, 7 Ob 168/09w mwH, VwGH 19.12.2013, Zl.2011/03/0198).

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ist die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass die Zusendung der E-Mail zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt ist: Die Nennung der konkreten Dienstleistung ("laden wir Sie herzlich zu einer Portraitsitzung ein"), der Hinweis auf ein bestimmtes Produkt samt Hervorhebung der Qualität dieses Produkts ("Foto der Extraklasse") in Verbindung mit dem Verweis auf die Homepage des Unternehmens der Beschwerdeführerin ("Holen Sie sich einen Fotogusto auf XXXX") sowie die Aufforderung ("Nutzen Sie diese tolle Möglichkeit und vereinbaren Sie einen Termin"), die Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, lassen klar den werblichen Charakter der E-Mail erkennen. Die E-Mail wirbt für die angepriesene Leistung ("Portraitsitzung" mit anschließender Auswahl eines "Foto der Extraklasse"), indem auf die Verwendung zu Medienzwecken verwiesen und dabei die Tatsache herausgestrichen wird, dass "gute Fotos [...] ein erhöhtes Vertrauen in der Öffentlichkeit [sichern]". Der Empfänger soll damit eindeutig dazu angeregt werden, die angepriesene Leistung in Anspruch zu nehmen. An der Qualifikation der E-Mail als "Direktwerbung" vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass die Inanspruchnahme der Leistung für den Empfänger mit keinen weiteren Kosten verbunden und somit für diesen unentgeltlich erfolgt wäre. Dem unbestrittenen Sachverhalt des angefochtenen Straferkenntnisses ist zu entnehmen, dass die in Rede stehende Leistung - die Herstellung eines Fotos - jedenfalls eine entgeltliche ist, wenn das Entgelt hierfür auch nicht vom Empfänger zu leisten war. Hätte der Empfänger die angebotene Leistung in Anspruch genommen, hätte die Beschwerdeführerin hierfür auch ein Entgelt erhalten (siehe II.1.). Die der verfahrensgegenständlichen E-Mail zugrunde liegende Absicht zur Absatzförderung, welche nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Voraussetzung für die Qualifikation als "Direktwerbung" ist (vgl. VwGH 26.06.2013, Zl. 2012/03/0089), kann daher schon aus diesem Grund nicht bezweifelt werden. Nur ergänzend ist hier festzuhalten, dass weder der Gesetzeswortlaut noch die Materialien auf die Entgeltlichkeit der angepriesenen Leistungen abstellen. Und auch der (bereits zitierten) höchstgerichtlichen Judikatur, welche - wie dargetan - in Orientierung an den Gesetzesmaterialien eine weite Auslegung des Begriffs der "Direktwerbung" verlangt, sind keine Anhaltspunkte dahingehend zu entnehmen, dass der Begriff zwingend das Element der Entgeltlichkeit enthält (dies zeigt sich schon darin, dass dem Begriff auch Werbung für eine bestimmte Idee inklusive politischer Anliegen, bei welcher es regelmäßig an der Entgeltlichkeit mangeln wird, unterstellt wird). Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ist die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass die Zusendung der E-Mail zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt ist: Die Nennung der konkreten Dienstleistung ("laden wir Sie herzlich zu einer Portraitsitzung ein"), der Hinweis auf ein bestimmtes Produkt samt Hervorhebung der Qualität dieses Produkts ("Foto der Extraklasse") in Verbindung mit dem Verweis auf die Homepage des Unternehmens der Beschwerdeführerin ("Holen Sie sich einen Fotogusto auf XXXX") sowie die Aufforderung ("Nutzen Sie diese tolle Möglichkeit und vereinbaren Sie einen Termin"), die Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, lassen klar den werblichen Charakter der E-Mail erkennen. Die E-Mail wirbt für die angepriesene Leistung ("Portraitsitzung" mit anschließender Auswahl eines "Foto der Extraklasse"), indem auf die Verwendung zu Medienzwecken verwiesen und dabei die Tatsache herausgestrichen wird, dass "gute Fotos [...] ein erhöhtes Vertrauen in der Öffentlichkeit [sichern]". Der Empfänger soll damit eindeutig dazu angeregt werden, die angepriesene Leistung in Anspruch zu nehmen. An der Qualifikation der E-Mail als "Direktwerbung" vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass die Inanspruchnahme der Leistung für den Empfänger mit keinen weiteren Kosten verbunden und somit für diesen unentgeltlich erfolgt wäre. Dem unbestrittenen Sachverhalt des angefochtenen Straferkenntnisses ist zu entnehmen, dass die in Rede stehende Leistung - die Herstellung eines Fotos - jedenfalls eine entgeltliche ist, wenn das Entgelt hierfür auch nicht vom Empfänger zu leisten war. Hätte der Empfänger die angebotene Leistung in Anspruch genommen, hätte die

Beschwerdeführerin hierfür auch ein Entgelt erhalten (siehe römisch zwei.1.). Die der verfahrensgegenständlichen E-Mail zugrunde liegende Absicht zur Absatzförderung, welche nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Voraussetzung für die Qualifikation als "Direktwerbung" ist (vergleiche VwGH 26.06.2013, Zl. 2012/03/0089), kann daher schon aus diesem Grund nicht bezweifelt werden. Nur ergänzend ist hier festzuhalten, dass weder der Gesetzeswortlaut noch die Materialien auf die Entgeltlichkeit der angepriesenen Leistungen abstellen. Und auch der (bereits zitierten) höchstgerichtlichen Judikatur, welche - wie dargetan - in Orientierung an den Gesetzesmaterialien eine weite Auslegung des Begriffs der "Direktwerbung" verlangt, sind keine Anhaltspunkte dahingehend zu entnehmen, dass der Begriff zwingend das Element der Entgeltlichkeit enthält (dies zeigt sich schon darin, dass dem Begriff auch Werbung für eine bestimmte Idee inklusive politischer Anliegen, bei welcher es regelmäßig an der Entgeltlichkeit mangelt, unterstellt wird).

An dieser Beurteilung ändert auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Kontaktaufnahme sei lediglich zum Zwecke der Terminvereinbarung für ein Gratisshooting als Vertragspartnerin des "XXXX" erfolgt, nichts: Selbst wenn der "XXXX" zu einem früheren Zeitpunkt gleichfalls mit dem angeschriebenen Empfänger in Kontakt getreten ist, sind diese Vorgänge jeweils getrennt voneinander zu beurteilen. Die unaufgeforderte Kontaktaufnahme durch die Beschwerdeführerin ist für sich - und damit unabhängig von einer etwaigen, davor ergangenen gesonderten Werbemaßnahme durch einen Dritten - auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 107 Abs. 2 Z 1 TKG 2003 zu prüfen. Dass eine Einwilligung im Sinne von § 107 Abs. 2 TKG 2003 gegenüber dem "XXXX" abgegeben wurde, wird von der Beschwerdeführerin auch gar nicht behauptet. An dieser Beurteilung ändert auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Kontaktaufnahme sei lediglich zum Zwecke der Terminvereinbarung für ein Gratisshooting als Vertragspartnerin des "XXXX" erfolgt, nichts: Selbst wenn der "XXXX" zu einem früheren Zeitpunkt gleichfalls mit dem angeschriebenen Empfänger in Kontakt getreten ist, sind diese Vorgänge jeweils getrennt voneinander zu beurteilen. Die unaufgeforderte Kontaktaufnahme durch die Beschwerdeführerin ist für sich - und damit unabhängig von einer etwaigen, davor ergangenen gesonderten Werbemaßnahme durch einen Dritten - auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des Paragraph 107, Absatz 2, Ziffer eins, TKG 2003 zu prüfen. Dass eine Einwilligung im Sinne von Paragraph 107, Absatz 2, TKG 2003 gegenüber dem "XXXX" abgegeben wurde, wird von der Beschwerdeführerin auch gar nicht behauptet.

3.6.2. Zum Anruf:

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin beschränkt sich auch im Hinblick auf den Anruf im Wesentlichen darauf, dass ihre Handlungsweise nicht unter den Werbebegriff zu subsumieren sei, da sie für ihre Leistungen vom angerufenen Teilnehmer keine Gegenleistung erhalten würde.

Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 107 Abs. 1 TKG 2003 ergibt sich Folgendes (VwGH 26.06.2013, Zl. 2013/03/0048): Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 107, Absatz eins, TKG 2003 ergibt sich Folgendes (VwGH 26.06.2013, Zl. 2013/03/0048):

"Ziel des Gesetzgebers ist es, durch die Bestimmung des § 107 Abs 1 TKG jedem Teilnehmer Schutz vor unerbetenen Anrufen zu gewähren (vgl VwGH vom 25. Februar 2004, 2003/03/0284, VwSlg 16.297 A, zur Vorläuferbestimmung des § 101 des TKG aus dem Jahr 2007, wobei die Gesetzesmaterialien zu § 107 TKG aus dem Jahr 2003 nicht erkennen lassen, dass diesbezüglich eine Änderung eingetreten wäre, vgl RV 128 BlgNR 22. GP, S 20 f; vgl auch VwGH vom 24. März 2010, 2007/03/0143). Ziel des Gesetzgebers ist es, durch die Bestimmung des Paragraph 107, Absatz eins, TKG jedem Teilnehmer Schutz vor unerbetenen Anrufen zu gewähren (vergleiche VwGH vom 25. Februar 2004, 2003/03/0284, VwSlg 16.297 A, zur Vorläuferbestimmung des Paragraph 101, des TKG aus dem Jahr 2007, wobei die Gesetzesmaterialien zu Paragraph 107, TKG aus dem Jahr 2003 nicht erkennen lassen, dass diesbezüglich eine Änderung eingetreten wäre, vergleiche Regierungsvorlage 128 BlgNR 22. GP, S 20 f; vergleiche auch VwGH vom 24. März 2010, 2007/03/0143).

Der Zweck dieses Schutzes der Privatsphäre (vgl dazu Oberster Gerichtshof vom 18. Mai 1999, 4 Ob 113/99t, OGH vom 29. April 2003, 4 Ob 24/03p, und OGH vom 2. August 2005, 1 Ob 104/05h, unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Oktober 2002, G 267/01 ua, VfSlg 16.688) ist bei der Auslegung des Begriffs ‚zu Werbezwecken‘ zu berücksichtigen, sodass [...] der Begriff ‚zu Werbezwecken‘ in § 107 Abs 1 TKG jedenfalls auch die Anbahnung des Abschlusses eines Vertrags mit dem Unternehmen des Beschwerdeführers im Rahmen der Anpreisung eines Produkts bzw eines Verkaufsgesprächs erfasst (vgl in diesem Sinn nochmals VwSlg 16.297 A). Der Zweck dieses

Schutzes der Privatsphäre vergleiche dazu Oberster Gerichtshof vom 18. Mai 1999, 4 Ob 113/99t, OGH vom 29. April 2003, 4 Ob 24/03p, und OGH vom 2. August 2005, 1 Ob 104/05h, unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Oktober 2002, G 267/01 ua, VfSlg 16.688) ist bei der Auslegung des Begriffs ‚zu Werbezwecken‘ zu berücksichtigen, sodass [...] der Begriff ‚zu Werbezwecken‘ in Paragraph 107, Absatz eins, TKG jedenfalls auch die Anbahnung des Abschlusses eines Vertrags mit dem Unternehmen des Beschwerdeführers im Rahmen der Anpreisung eines Produkts bzw eines Verkaufsgesprächs erfasst vergleiche in diesem Sinn nochmals VwSlg 16.297 A).

[...] Da das Verbot unerbetener Anrufe nach § 107 Abs 1 TKG bezüglich der geschützten Teilnehmer keine Unterscheidung bezüglich Konsumenten, Unternehmer oder Gewerbetreibende enthält, schützt diese Regelung auch Teilnehmer, wenn sie [...] offensichtlich Gewerbetreibende sind. Eine solche Differenzierung ist in § 107 Abs 1 TKG nicht vorgesehen, vielmehr lässt sich diese Bestimmung davon leiten, dass der jeweilige Teilnehmer Schutz vor unerbetenen Anrufen schlechthin benötigt (vgl VfSlg 16.688/2002). "[...] Da das Verbot unerbetener Anrufe nach Paragraph 107, Absatz eins, TKG bezüglich der geschützten Teilnehmer keine Unterscheidung bezüglich Konsumenten, Unternehmer oder Gewerbetreibende enthält, schützt diese Regelung auch Teilnehmer, wenn sie [...] offensichtlich Gewerbetreibende sind. Eine solche Differenzierung ist in Paragraph 107, Absatz eins, TKG nicht vorgesehen, vielmehr lässt sich diese Bestimmung davon leiten, dass der jeweilige Teilnehmer Schutz vor unerbetenen Anrufen schlechthin benötigt vergleiche VfSlg 16.688 aus 2002,)." "

Dass der verfahrensgegenständliche Anruf "zu Werbezwecken" gemäß § 107 Abs. 1 TKG 2003 erfolgt ist, steht für das Bundesverwaltungsgericht schon insoweit fest, als dieser die Erbringung einer Leistung durch das Unternehmen der Beschwerdeführerin gegenüber dem angerufenen Teilnehmer - konkret die Herstellung eines Fotos - zum Ziel hatte. Hierbei handelt es sich - wie schon zuvor ausgeführt (vgl. II.3.6.1. sowie II.1.) - auch jedenfalls um eine entgeltliche Leistung, selbst wenn das Entgelt hierfür - im Falle der Inanspruchnahme durch diesen - nicht vom Teilnehmer zu leisten gewesen wäre. Dass der verfahrensgegenständliche Anruf "zu Werbezwecken" gemäß Paragraph 107, Absatz eins, TKG 2003 erfolgt ist, steht für das Bundesverwaltungsgericht schon insoweit fest, als dieser die Erbringung einer Leistung durch das Unternehmen der Beschwerdeführerin gegenüber dem angerufenen Teilnehmer - konkret die Herstellung eines Fotos - zum Ziel hatte. Hierbei handelt es sich - wie schon zuvor ausgeführt vergleiche römisch zwei.3.6.1. sowie römisch zwei.1.) - auch jedenfalls um eine entgeltliche Leistung, selbst wenn das Entgelt hierfür - im Falle der Inanspruchnahme durch diesen - nicht vom Teilnehmer zu leisten gewesen wäre.

Nur ergänzend ist anzuführen, dass an dieser Beurteilung auch nichts ändert, dass der verfahrensgegenständliche Anruf an einen Unternehmer erging, da § 107 Abs. 1 TKG 2003 hinsichtlich des Verbots unerbetener Anrufe nicht zwischen Konsumenten, Unternehmern oder Gewerbetreibenden unterscheidet (siehe wiederum VwGH 26.06.2013, Zl. 2013/03/0048). Nur ergänzend ist anzuführen, dass an dieser Beurteilung auch nichts ändert, dass der verfahrensgegenständliche Anruf an einen Unternehmer erging, da Paragraph 107, Absatz eins, TKG 2003 hinsichtlich des Verbots unerbetener Anrufe nicht zwischen Konsumenten, Unternehmern oder Gewerbetreibenden unterscheidet (siehe wiederum VwGH 26.06.2013, Zl. 2013/03/0048).

3.7. Die Beschwerde bemängelt weiter, dass § 107 Abs. 1 und 2 TKG 2003 der Datenschutzrichtlinie widerspreche. Die Beschwerde bemängelt weiter, dass Paragraph 107, Absatz eins und 2 TKG 2003 der Datenschutzrichtlinie widerspreche:

Auch mit dem Vorbringen betreffend die behaupteten Richtlinienwidrigkeit von § 107 Abs. 1 und 2 TKG 2003 vermag die Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen. Ihre gesamte Argumentation zielt darauf ab, dass die angeführte Datenschutzrichtlinie hinsichtlich der aufzuerlegenden Verpflichtungen zwischen natürlichen und juristischen Personen differenziere. Im Beschwerdefall vermögen diese Überlegungen schon deswegen nicht zu Gunsten der Beschwerdeführerin auszuschlagen, als der verfahrensgegenständliche Teilnehmer bzw. Empfänger zwar Unternehmer, aber keine juristische Person ist. Da es sich daher beim Adressaten des verfahrensgegenständlichen Anrufes nicht um eine juristische, sondern um eine natürliche Person handelte, kann es daher aus Sicht Bundesverwaltungsgerichtes im Beschwerdefall dahinstehen, ob § 107 Abs. 1 und 2 TKG 2003, wie von den Beschwerdeführern behauptet, tatsächlich richtlinienwidrig sei, weil undifferenziert von "Teilnehmern" gesprochen werde und daher auch juristische Personen erfasst seien. Auch mit dem Vorbringen betreffend die behaupteten Richtlinienwidrigkeit von Paragraph 107, Absatz eins und 2 TKG 2003 vermag die Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen. Ihre gesamte Argumentation zielt darauf ab, dass die

angeführte Datenschutzrichtlinie hinsichtlich der aufzuerlegenden Verpflichtungen zwischen natürlichen und juristischen Personen differenziere. Im Beschwerdefall vermögen diese Überlegungen schon deswegen nicht zu Gunsten der Beschwerdeführerin auszuschlagen, als der verfahrensgegenständliche Teilnehmer bzw. Empfänger zwar Unternehmer, aber keine juristische Person ist. Da es sich daher beim Adressaten des verfahrensgegenständlichen Anrufes nicht um eine juristische, sondern um eine natürliche Person handelte, kann es daher aus Sicht Bundesverwaltungsgerichtes im Beschwerdefall dahinstehen, ob Paragraph 107, Absatz eins und 2 TKG 2003, wie von den Beschwerdeführern behauptet, tatsächlich richtlinienwidrig sei, weil undifferenziert von "Teilnehmern" gesprochen werde und daher auch juristische Personen erfasst seien.

3.8. Zur subjektiven Tatseite wendet sich die Beschwerde - ohne nähere Ausführungen - dagegen, dass der Beschwerdeführerin weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit angelastet werden können, da sie sich auf die Unentgeltlichkeit und die Tatsache der Zustimmung des kontaktierten Unternehmers habe verlassen können.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der im Beschwerdefall vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen des § 107 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 TKG 2003 um Ungehorsamsdelikte handelt, weil zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretungen der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr jeweils nicht gehört. In einem solchen Fall besteht gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG von vornherein die Vermutung eines Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welche aber von ihm widerlegt werden kann. Ausdrücklich ordnet § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG an, dass Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen ist, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der im Beschwerdefall vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen des Paragraph 107, Absatz eins und Absatz 2, Ziffer eins, TKG 2003 um Ungehorsamsdelikte handelt, weil zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretungen der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr jeweils nicht gehört. In einem solchen Fall besteht gemäß Paragraph 5, Absatz eins, zweiter Satz VStG von vornherein die Vermutung eines Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welche aber von ihm widerlegt werden kann. Ausdrücklich ordnet Paragraph 5, Absatz eins, zweiter Satz VStG an, dass Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen ist, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es liegt diesfalls an der Beschwerdeführerin, alles zu ihrer Entlastung Dienende vorzubringen. Ein entsprechendes Vorbringen wurde im Beschwerdefall nicht erstattet. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich auf die Feststellung, dass sie die Kontaktdaten vom "XXXX" übernommen habe und die Verantwortung für die Einwilligung der Adressaten klar bei diesem als Auftraggeber liege. Wie oben dargelegt, handelt es sich bei den Werbemaßnahmen der Beschwerdeführerin um Vorgänge, die unabhängig von etwaigen - davor stattgefundenen - Werbemaßnahmen durch den "XXXX" zu beurteilen sind. Im vorliegenden Fall hätte die Beschwerdeführerin daher für ihre Werbemaßnahmen zu überprüfen gehabt, ob eine Einwilligung des Adressaten vorliegt. Da sie dies unterlassen hat, ist die belangte Behörde zu Recht von einem fahrlässigen Verhalten ausgegangen.

3.9. Die Beschwerde war daher insgesamt als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG konnte das Bundesverwaltungsgericht vorliegend von einer Verhandlung absehen, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (Z 3) und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Gemäß Paragraph 44, Absatz 3, VwGVG konnte das Bundesverwaltungsgericht vorliegend von einer Verhandlung absehen, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (Ziffer 3,) und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Die Entscheidung über den Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1, 2 und 6 VwGVG. Die Entscheidung über den Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gründet sich auf Paragraph 52, Absatz eins, 2 und 6 VwGVG.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133

Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, da keiner der vorgenannten Fälle vorliegt. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich. Die vorliegende Entscheidung folgt der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, da keiner der vorgenannten Fälle vorliegt. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich. Die vorliegende Entscheidung folgt der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Schlagworte

Direktwerbung, Entgeltlichkeit, Fahrlässigkeit, Glaubhaftmachung, Kognitionsbefugnis, mündliche Verhandlung, Prüfungsumfang, Strafbemessung, Ungehorsamsdelikt, vorherige Einwilligung, Werbeanruf, Werbemail

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W194.2008692.1.00

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at